

Die universelle Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und seine Verbindung mit den Menschenrechten war ein Vorgang von wahrhaft historischer Dimension. In ihm spiegelt sich die Totalität der Veränderungen des internationalen Kräfteverhältnisses, insbesondere die Zerschlagung des Kolonialismus, wider. Von 1939 bis 1945 kämpften die vom Faschismus unterdrückten Völker Europas um die Wahrung oder Wiederherstellung ihres Selbstbestimmungsrechts. Der Kampf um die Sicherung der Menschenrechte konzentrierte sich zu diesem Zeitpunkt auf den Kampf gegen den Aggressor. Für die Dänen, die Polen, die Franzosen, die Jugoslawen, die Norweger, die Tschechen, die Niederländer war völlig klar, daß vom Sieg über den Faschismus sowohl die Realisierung des Selbstbestimmungsrechts ihrer Völker, ihrer staatlichen Unabhängigkeit, als auch all der anderen Menschenrechte abhing. Die Verknüpfung des Kampfes um den Frieden mit dem Kampf um das Selbstbestimmungsrecht und die Menschenrechte bedurfte keiner Argumentation. Nicht so klar war für alle, daß diese Frage für die Inder, die Vietnamesen, die Araber, für die Völker Asiens, Afrikas und weitgehend auch Lateinamerikas gleichermaßen Bedeutung hatte. Hier drängte sie sich zunächst in der Formel „Befreiung vom Kolonialismus“ zusammen, mündete aber sehr schnell in der viel komplexeren Aufgabenstellung: Überwindung des Kolonialismus und Neokolonialismus.

In den Vereinten Nationen fand das zunächst seinen Ausdruck in einer Reihe von Resolutionen, die direkt zur Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker vom Dezember 1960 (Resolution 1514 [XV]) führten. Diese Deklaration, die nicht zufällig von der Sowjetunion eingebracht worden war, faßte die Entwicklung von 15 Jahren zusammen und ebnete der weiteren Entfaltung des Selbstbestimmungsrechts den Weg.

Wir wollen hier nur die Arbeit des Dekolonisierungsausschusses der UNO und die Deklaration zur Souveränität über die Naturreichtümer vom Dezember 1962 (Resolution 1803 [XVII]) erwähnen. Sie hat deutliche Spuren in den Menschenrechtskonventionen und in der internationalen Praxis hinterlassen. Man denke etwa an den Kampf der erdölfördernden arabischen Länder oder den beispielhaften Kampf der Unidad Popular-Regierung Chiles gegen die amerikanischen und internationalen Monopole.

Zu den Konsequenzen, die aus der Resolution 1514 (XV) gezogen wurden, gehört auch die Anerkennung des internationalen und gerechten Charakters des Befreiungskampfes der Kolonialvölker. Ihn zu unterstützen wird heute in zahllosen Resolutionen der Vereinten Nationen gefordert. Allgemein anerkannt ist, daß das Kolonialgebiet einen von der Kolonialmacht unterschiedlichen eigenen Status hat, daß auf die Befreiungskämpfer die Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen usw. vom August 1949 anzuwenden sind, daß die gewaltsame Aufrechterhaltung des Kolonialregimes (wie z. B. in Angola) ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist. In vielen Resolutionen der Vereinten Nationen wird es so bezeichnet, und immer konsequenter werden die Sanktionen der Organisation gegen die Kolonialmächte und ihre Verbündeten, die sich der Achtung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz widersetzen.

In der von der XXV. Vollversammlung angenommenen Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts, betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der UNO-Charta, vom Oktober 1970 (Resolution 2625 [XXV]) mußten auch die imperialistischen Staaten das Selbstbestimmungsrecht der Völker als

grundlegendes Völkerrechtsprinzip anerkennen. Nicht zufällig steht es in den Menschenrechtskonventionen vom Dezember 1966 an erster Stelle. Es wurde an die Spitze gestellt, weil es — wie es in den Resolutionen 421 (V) und 545 (VI) heißt — „das grundlegende Menschenrecht“ ist. Das ist in mehrfacher Hinsicht von prinzipieller Bedeutung.

Damit wird unterstrichen, daß die Gewährleistung der einzelnen Menschenrechte von der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker abhängt und daß die Rechte des einzelnen nicht losgelöst von der Gesellschaft betrachtet werden können. Darüber hinaus charakterisiert die vorrangige Stellung des Selbstbestimmungsrechts auch den Rahmen der innerhalb der Vereinten Nationen — einer Organisation von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung — möglichen gemeinsamen Menschenrechtskonzeption, die den Schutz und die Förderung der Menschenrechte mit dem Ziel der Sicherung des Weltfriedens als elementarer Aufgabe der friedlichen internationalen Zusammenarbeit gleichberechtigter souveräner Staaten verbindet.

Gleichberechtigung des Menschen und Diskriminierungsverbot

Parallel zu dieser Entwicklung verlief der Kampf um die Durchsetzung und Konkretisierung des Diskriminierungsverbots. Der Satz von der Gleichberechtigung des Menschen ist nicht neu. Rousseau hatte vor mehr als 200 Jahren sein berühmtes Werk über den Gesellschaftsvertrag mit der Feststellung begonnen: „Der Mensch ist von Natur aus frei und doch überall in Ketten.“ Die Bill of Rights ebenso wie die Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers in der französischen Revolution formulierte den Protest gegen die feudalen Ketten, wenn sie mit dem Satz begannen: „Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es.“ Dieser feierliche Grundsatz hinderte jedoch nicht, daß eben die Gesellschaft, die ihn verkündete, den Sklavenhandel, den Kolonialismus, den Rassismus entfaltete und nur die europäischen bzw. die von Europäern „besiedelten“ Länder als gleichberechtigte Völkerrechtssubjekte behandelte.

Es war diese Gesellschaft, die das System des Faschismus hervorbrachte, der die Rassendiskriminierung, die Unterjochung ganzer Völker und das Recht zur Vernichtung ganzer Völker unter Berufung auf die Höherwertigkeit der germanischen Rasse für sich in Anspruch nahm und praktizierte. Daraus erklärt sich, daß in den Vereinten Nationen der Kampf um die Durchsetzung der Gleichberechtigung des Menschen von Anfang an einen besonderen Raum einnahm und bis heute einnimmt. Es war offensichtlich, daß eine wahrhaft universelle internationale Zusammenarbeit zwischen gleichberechtigten souveränen Staaten auf der Grundlage der Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ohne die Durchsetzung der Gleichberechtigung des Menschen, d. h. ohne die Durchsetzung eines umfassenden Diskriminierungsverbots, undenkbar und irreal ist. Deshalb finden wir auch in der UNO-Charta, die bewußt auf jede Erwähnung einzelner Menschenrechte verzichtet — im Art. 1 wie im Art. 55, d. h., immer wenn von Menschenrechten die Rede ist —, das Diskriminierungsverbot als untrennbaren Bestandteil des Begriffs von den Menschenrechten, wie ihn die Charta versteht.

Aber die UNO-Charta beschränkte sich nicht darauf, den Satz zu wiederholen, daß der Mensch „frei und gleich an Rechten geboren“ ist. Die Vertreter der Staaten, die 1945 in San Francisco zusammengekommen waren und die Erfahrungen des Kampfes gegen den Faschismus unmittelbar vor Augen hatten, formulierten